

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Articles on Enhanced Cooperation Art L

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

TEIL II DER VERFASSUNG – ABSCHNITT D

Artikel L (Grundsatz der Öffnung)

(1) Bei ihrer Begründung steht eine verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die gegebenenfalls in dem Ermächtigungsbeschluss festgelegten Beteiligungsvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch den in diesem Rahmen bereits angenommenen Rechtsakten nachkommen.

Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten erleichtert wird.

(2) Die Kommission und gegebenenfalls der Minister für auswärtige Angelegenheiten unterrichten alle Ratsmitglieder und das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung einer verstärkten Zusammenarbeit.